**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 20 (1922)

Heft: 1

Artikel: "Die Schweizer Hebamme"

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-952101

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# lie Schweizer Hebamme

# Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Erfcheint jeden Monat einmal.

Drud und Erpedition :

Bühler & Berder, Buchdruderei gum "Althof" Baghausgaffe 7. Bern.

wohin auch Abonnemente= und Infertione=Auftrage au richten finb.

Berantwortliche Redaftion für ben wiffenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Sardn,

Brivatdozent für Geburtshilfe und Gynatologie. Spitaladerftraße Rr. 52, Bern.

Gir den allgemeinen Teil: Frl. Marie Wenger, Bebamme, Lorraineftr. 18, Bern. Abonnemente:

Jahres - Abonnements Fr. 3. - für die Schweig Mf. 3. - für das Ausland.

#### Inferate :

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-fp. Betitzeile. Größere Auftrage entfprechenber Rabatt.



# Zum Neuen Jahre!

Allen unseren lieben Leserinnen wünschen wir zum Neuen Jahre Blud und reichen Segen! Moge das kommende Jahr 1922 ihnen allen Befriedigung in ihrem Berufe bringen, Belehrung bringende Fälle mit glücklichem Ausgang und auch zahlreiche Geburten mit genügender Honorierung, so daß sie ohne Sorgen leben und fich weiterbilden können.

Möge aber auch dieses neue Jahr uns allen Erleichterung bringen in den ichweren Zeitumständen, Abnahme der drudenden Arbeitslofigkeit und erneutes Aufblüben unferer Industrien. Möge unser liebes Saferland von äußeren und inneren Unruhen und Bedrohungen verschont bleiben. Möge endlich der langersehnte Friede in dem blutenden Europa einziehen; mögen an die Spitze der Staaten endlich Leute freten, die von Bleinlicher Rachsucht und von Profitgier frei ihren schönften Sohn finden in der Einrichtung solcher Institutionen, die das Blück ihrer Mitmenschen befördern und möge der Beift bon 1914, der Geist des Hasses endlich weichen und berföhnlichen Gefühlen Plat machen. Dann wird auch die Wirtschaft der jest so fief darniederliegenden Staatengebilde sich erholen können und schließlich das Ideal eines geeinigten Europas, in dem Rriege unmöglich sein werden, nicht infolge von Polizeimagnahmen eines Dolkes gegenüber einem anderen, sondern mit allseifiger freier Busammenarbeit, möglich werden.

Auch unser Schweizerland wurde einst durch innere Rriege bon Stadt gegen Stadt, Stand gegen Stand zerriffen; heute wird wohl niemand einen solchen Zustand mehr für möglich halten. Warum sollte das in den größeren Derhaltnissen der europäischen Staatensamilie nicht möglich werden können.

Last uns mit Bertrauen in die Zukunft schauen und jeder in seinem beschränkten Wirkungskreise an der Derwirklichung dieses Ideales mitarbeiten, in erster Linie badurch, daß wir versuchen, das die Völker Trennende von unserem zentralen Standpunkte aus aus dem Wege schaffen gu helfen durch Aufklärung und durch Saen guten Willens. Das walte Gott!



# "Die Schweizer Bebamme."

So lautet der Titel eines Auffates in der englischen Hebammenzeitung "Nursing Notes and Midwifes Chronicle", mit der unser Blatt in Tauschverbindung getreten ift. Midwife heißt auf englisch die Hebamme, und alle Pflege der Kranten oder Wöchnerinnen oder der Kinder wird unter der Bezeichnung: to nurse = pflegen zusammengefaßt.

Die Verfasserin des betreffenden Artikels hat fich durch personlichen Besuch in der Schweiz über die Zustände im Hebammenwesen in unserem Lande unterrichtet und wie sie schreibt, bank ber Liebenswürdigkeit der Prafidentin der Bebammenvereinigung, Fräulein Baumgartner, und ber Sefretärin, Fräulein Wenger, die Möglichfeit gehabt, Details zu erfahren über den Unterricht und die Kontrolle der Bebammen in den verschiedenen Rantonen.

Wir wollen im Folgenden einige Abschnittte des sympathisch geschriebenen Artikels in der

llebersetung geben: "Die Schweiz ist in 22 unabhängige Kantone eingeteilt, von denen jeder seine eigenen sani= tarischen Gesetz hat; baher finden wir beträcht-liche Unterschiede in dem Unterricht der Hebammen und den Vorschriften für die Ausübung ihrer Brazis. Immerhin ift eine Bewegung im Gange, um die Dauer und die Art des Unterrichtes zu vereinheitlichen; ein Lehrbuch für die Schweizer Hebammen ift herausgegeben worden und in Butunft muß ber Unterricht den darin niedergelegten Linien folgen. Wir möchten be-zweifeln, daß dies empfehlenswert ift; ein Leitfaden über die zu lehrenden Gegenstände würde mehr als ein einheitliches Lehrbuch einen leben= bigen und persönlichen Unterricht ermöglichen; aber vielleicht find die Schweizer Aerzte nicht so verschiedener Ansicht darüber, was für Einzelheiten die gebammen lernen follen.

Drei Sprachen werden in der Schweiz gesprochen: Französsich, Deutsch und Italienisch, und jeder, der durch das Land gereift ist, er-kennt rasch, daß die französsische Schweiz sich beträchtlich von der deutschen und italienischen unterscheidet, und diese wiederum haben deut-liche individuelle Merkmale. In den gebirgigen, fparlich bevölkerten und wilden Gegenden des Landes ift der Hebammenberuf fehr anstrengend: natürlich haben die Hebammen die Tendenz, in die Städte zu ftrömen, wo das Angebot die Nachstrage übersteigt. In Städten, wie Bern, wo ein großes Gemeinde-Frauenspital besteht (die Verfafferin ift hier im Frrtum, das Frauenfpital ift Eigentum bes Staates, nicht ber Bemeinde Bern. D. Red.), das allen offen fteht. ist es für unabhängige Hebammen sehr schwer, ihr Leben zu verdienen. Es gibt teine Bemeindehebammen, aber ber Staat bezahlt Bebammen- und Argtkoften für notdürstige Bati-enten. Wir sehen, daß beide, die Stadt- und die Landhebammen, ein schweres Leben haben.

Unter andern Reformen ist vorgeschlagen wor= ben, die Bahl ber Bebammen zu beschränken,

ein fires Einkommen von Staates wegen zu garantieren und in den Spitälern solche Preise zu verlangen, daß Patienten, die nicht durftig sin dertungen, dus Patienten, die nicht dutzig sind, es ökonomischer finden, zu Hause zu bleiben und eine Hedamme zu bestellen. Einige Kantöne, wo das Land gebirgig ist, zahlen der Hebeamme 100—600 Franken jährlich, ohne dies könnte sie nicht genug zum Leben verdienen. Die ökonomische Lage in der ganzen Schweizist, wie in andern Ländern, armlich, manche Bebammen find gezwungen, als Vorgangerinnen zu arbeiten.

Im gangen ift die Arbeit der Bebammen geschätt und respettiert; bas Niveau ihrer Erziehung ist ziemlich verschieden, aber zum größten Teil gehen die Hebammen aus den arbeitenden Klassen hervor. (In England unterscheidet man scharf zwischen den arbeitenden und den nicht

scharf zwischen den arbeitenden und den nicht arbeitenden Klassen; glücklicherweise ist dies bei und nicht so, jeder ist ftolz, zu den Arbeitenden zu gehören. D. Red.)
Es besteht eine kräftige Bereinigung der Schweizer Hebammen, die sich die Besserung des Zustandes und die Erziehung ihrer Mitsslieder zum Ziele sett. Sie hat zum wenigsten zwei monatliche Blätter: "Die Schweizer Hebamme", das ofsizielle Organ der Bereinigung, und "Le Journal de la Sage Femme". Für deutschlichrechende Mittglieder ist das Abonnement der Schweizer Hebamme obligatorisch. ment der Schweizer Hebamme obligatorijch. Die Mitglieder können sich gegen Krankheit versichern laffen.

Das Diplom gibt der Schweizerischen Hebamme bas Recht, überall in ber Schweiz zu praftizieren; aber wenn sie wünscht, außerhalb bes Kantons zu prattizieren, wo sie ihren Unterricht genoffen hat, fo muß fie die Erlaubnis erlangen von den Behörden des Diftrittes und dem öffentlichen Gesundheitsrat (wohl die kantonale Sanitätsdirettion verftanden). Jeder diefer Rate ift, was wir eine lokale überwachende Behörde nennen würden, aber anscheinend besteht keine zentrale Hebammenbehörde. Gegen Entscheide des Gesundheitsrates kann an den Staatsrat (bei uns Regierungsrat. D. Red.) appelliert werden. Jede Hebamme muß ein Register sühren über die geleiteten Geburten, welches von dem Gesundheitsrat eingesehen werden kann. Wenn ein Arzt gerusen wird, muß die Hednemme diesem ihr Register präsentieren für seine Bemerkungen; ist ihr Verhalten in dem Falle zu tadeln, so soll en kritik als wohlswingende Wassenwagen was bei den Kritik als wohlswingende Wassenwagen was bei den kritik als wohlswingen der kritik als wohlswin der kritik als wohlswingen der kritik als wohlswingen der kriti meinende Belehrung angesehen werden. Es be-steht ein Buch mit Instruktionen für die Hebammen; diefes ift teineswegs fo betailliert in Bezug auf die Regeln, nach welchen ärztliche Hilfe verlangt werden foll, wie die Regeln des C. M. B. (Central Midwifes' Board — Zentrale Hebammenaufsichtsstelle). Ein guter Teil davon sind hohe Moralvorschriften betreffend die Pflichten ber Hebamme gegen ihre Patienten und ihre Kolleginnen.

Die Borschriften über den Schutz der findlichen Augen find ziemlich genau gegeben. Die Augen müffen mit Tupfern aus fauberer Watte in gekochtem Wasser ausgedrückt, ausgewischt werden, von oben nach unten und rechts nach Unmittelbar nachher foll die Hebamme mit einem Tropfenzähler in jedes Auge zwei oder drei Tropfen 3 % ige Collargollöjung in die Bindehaut eintröpfeln, indem sie die Lider mit Daumen und Zeigefinger ber linken Hand auseinanderhält. Sobald die Hebamme die ersten Zeichen von Entzündung des Anges de-merkt, soll sie dringend verlangen, daß sosort ein Arzt gerusen wird und soll die Ausmerk-samteit der Angehörigen auf die Gefahr für das Ange lenken. Bis zur Ankunft des Arztes foll sie die Angehörigen veranlassen, alle Stunden zwei oder drei Tropfen 3 % ige Collargollösung in das erkrankte Auge zu tröpfeln, nachdem die Lider mit reinen, feuchten Wattebäuschchen abgespült worden sind 2c.

Wir nehmen an, daß in gewiffen Teilen der Schweiz die Antunft eines Arztes fich fehr verzögern kann, und deshalb wird Nachdruck auf die erste Husse gelegt. Die Hebamme kann ge-zwungen sein, den Fall zu verlassen und des-halb ist ihr vorgeschrieben, die Verwandten die oben erwähnte Methode im Detail zu lehren.

Die Regeln für die Handbesinfektion find folgende: Zehn Minuten in heißem Wasser mit Seise, fünf Minuten Waschen in Spiritus und zwei oder drei Minuten eintauchen in Lyfoloder Sublimatlösung. In Fällen, wo die Bebamme wegen Wochenbettfieber in ihrer Tätigteit eingeschränkt ist, wird fie durch den Ge-fundheiterat entschädigt.

Die Regel, Meditamente betreffend, ift die, daß die Bebamme nur folche anwenden darf, die ihr mahrend ihrer Ausbildung gelehrt In ihrer Ausruftung befindet sich wurden. Lysol, Collargol 3%, Hoffmannstropfen, Zimmtstropfen, 4% Borsäurelösung und eine kleine Flasche mit wenigstens 200 cm3 Spiritus.

Die Borschrift bemerkt ausdrücklich, bag ein Aberlaß durch die Hebamme nicht ausgeführt werden foll. Jede Bebamme muß bei Empfang ihres Diplomes ein Dokument unterzeichnen, ein feierliches Bersprechen an Gidesftatt, gu tun, was ihr obliegt und zu unterlaffen, was

ihr untersagt ist.

Das Berner Spital wurde vor 40 Jahren gebaut. Die Einrichtung ist modern: große Operationsfäle, fleckenlose Geburtsräume, ausgezeichnete Apotheke, Verband-, Instrumentenund Narkoseraum und ein großer Hörfaal, wo Unterricht erteilt wird. Die Wochen= und Krankenzimmer enthalten 4—6 Betten; die Neugeborenen werden in einem luftigen Pflegeraum gehalten. Sie werden alle 3-4 Stunden an bie Bruft gelegt und täglich gewogen. Es war ein heißer Tag, ats die Schreiberin das Spital besuchte, auch waren alle die winzigen Dinger leicht gekleibet und frei zum Strampeln. Spezielle Kinderpflegerinnen wachen über ihr Wohlergeben; diefe nehmen einen Rurfus von fechs Monaten. Die Hebammenschülerinnen nehmen einen Kurs von zwei Jahren und bezahlen 700 Franken Kursgeld. Sie tragen weiße Aermschürzen und Hauben mit einem roten Kreuz in der Mitte der Binde, die das Haar völlig bedeckt. Sie machen alle eine Zeit durch in der Schwangeren-Abteilung, Kinder-Abteil, septischen Block und der Gynäkologischen Abteilung. In der Regel wird die Geburt den Naturkräften überlassen; es gibt wenig instrumentelle Entbindungen; Bituitrin wird benutt bei Wehenschwäche. Eine Tabelle wird geführt über die findlichen Herztöne; nach dem Blasensprung werden diese alle 15 Minuten gezählt. Ein hausarzt ift verantwortlich für jede Etage. Die Oberhebamme ist schon viele Jahre bort und wird sehr geachtet."

Wir haben uns berleiten laffen, faft ben ganzen Artikel in ber Uebersetzung wiederzugeben, weil es uns für unfere Leferinnen von Interesse zu sein schien, selber zu lesen, wie Fremde, aber Berufsgenossen, unsere Einrichstungen beurteilen. Der Aussatz ist geschmückt mit einer kleinen Photographie, die das Baden

der Säuglinge in der Laufanner Maternité darstellt. Wir sehen wie schwierig es ist, bei einem kurzen Besuch ganz andere als die zu Hause gewohnten, Verhältnisse genau kennen zu sernen; die Artikelschreiberin hat das meiste scharf ausgesaßt und kleine Irrtümer in den Einzelheiten spielen nur eine geringe Rolle. Die besonderen Verhältnisse, die durch ben gebirgigen Charafter unseres Landes gegeben sind, werden in ihrem ganzen Werte gewürdigt und die scheinbaren Sonderheiten darauf zurückgesührt. Wir können der Schreiberin nur bankbar fein für ihr Intereffe und ihre warme Anteilnahme an den Umständen ber Schweizer Hebammen.

# Sdiweiz. Hebammenverein.

#### Krankenkasse.

Erfrantte Mitglieder: Mine. Sercy-Stüby, Morges (Waadt). Frau Deich, Balgach (St. Gallen). Frau von Rohr, Winznau (Solothurn). Frau Schneebeli, Schaffhaufen. Mme. Cloux, Ediallens (Waadt). Frau Maurer-Baumgartner, Jegenstorf (Bern). Frau Müller=Brobst, Wallbach (Aargau). Frau Lehmann, Aarwangen (Bern). Frau Salvadé, Seon (Aargau). Frau Urben, Delsberg (Bern). Mme Gentizon, Onnnens (Waadt). Frau Rahm, Meilen (Zürich).

Frau Philipp-Hug, Untervaz (Graubünden). Frau Emmenegger, Luzern. Frau Marngg, Fläsch (Graubünden). Frau Stucky, Oberurnen (Glarus), z. Z. Flawil.

Mme Rouge, Aigle (Waadt).

Frau Hauser, Zürich. Frau Lehmann, Köniz (Bern). Frau Scherrer, Solothurn.

Frau Jäggi-Romang, Fentersey/Gsteig (Bern). Frau Renggli, Büren (Luzern).

Frau Dettwiler, Titterten (Baselland). Frau Haas, Basel.

Frau Schieß, Balbstatt (Appenzell). Frau Gysin, Prattelen (Baselland). Frau Pauli, Prattelen (Baselland).

Frl. Affolter, Lyß (Bern).

Frau Eggimann, Wylen/Neukirch (Thurgau). Frau Gürber, Arisdorf (Baselland).

Frau Guggisberg, Solothurn. Frau Fischer, Zünikon (Zürich). Frau Bai, Truttiton (Zürich).

Frau Weier, Unter-Ehrendingen (Aargau). Frl. Hoch, Liestal (Baselland).

Frau Strübi, Oberuzwil (St. Gallen). Frau Ziniker, Trimbach (Solothurn). Frau Schott, Meinisberg (Bern).

Eintritte: 315 Frl. Lydia Hämmerli, Lyß (Bern). 23. Dezember 1921.

# Todesanzeigen.

Nach längerem schwerem Leiden berftarben: am 14. Dezember 1921

## Grau Stäheli

in Serdren (Thurgau), im Alter von 51 Jahren. Am 30. Dezember 1921

### Frau Mooser

früher in Schlieren, jeht in Altstätten (Sankt Gallen), im Alter bon 67 Jahren. Um 27. Dezember 1921

#### Frau Fannn Schreiber

in Bürich, im Alter bon 57 Jahren. Alle drei waren langjährige Mitglieder unseres Bereins, und empsehlen wir die lieben Ber-storbenen einem treuen Andenken.

Sie rugen im Frieden ! Die Rrantentaffetommiffion.

Angemeldete Böchnerinnen: Frau Elija Socio Capol, Zizers (Graubünden). Fran Agnes Auer, Ramsen (Schaffhausen). Frau Klemenz-Schöni, Pfyn (Thurgau).

> Die Granfentaffetommiffign in Minterthur: Frau Acteret, Brafidentin. Frl. Emma Rirchhofer, Raffiererin. Frau Roja Manz, Attuarin.

## Protofoll der Generalversammlung der Rrantentaffe.

Samstag ben 4. Juni, in der Rirche zu Neuhaufen. (Schluß)

Borbemerkung. Die fchriftlichen Berichte fiehe die Delegiertenversammlung der Kranken-

Den Vorsit führt die Präsidentin der Rrafentaffetommiffion, Frau Aderet.

- 1. Abnahme des Geichäftsberichtes. Die Brafibentin verlieft den Geschäftsbericht, der von der Versammlung mit Beisall anfgenommen und genehmigt wird.
- 2. Abnahme der Jahresrechnung. Die in Mr. 3 der "Schweizer Hebamme" veröffentlichte Rechnung gibt zu teinen Bemertungen Unlaß, ebenfowenig der Antrag der Revisionskommission, es sei die Rechnung unter bester Verdankung und Decharge - Erteilung an den Borftand zu genehmigen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
- 3. Wahl der Revisorinnen der Rrantentaffe. Gemäß Antrag der Delegiertenversammlung wird die Prüfung der diesjährigen Rechnung ber Settion Bern übertragen.
- 4. Das Trattandum Refurse fällt dahin, ba keine solchen eingegangen sind.
- 5. Bahl des Borortes für die Rrantentaffe. Die Zentralpräsidentin, Frl. Baumgartner, läßt abstimmen über den Antrag der Delegierten= versammlung, es sei wiederum Winterthur für die nächste Amtsdauer als Vorort zu bezeichnen. Sie empfiehlt die Kommission mit Frau Ackeret als Präsidentin und Frl. Kirchhofer als Kas= fiererin beftens.

Abstimmung: Ginstimmig wird Bin= terthur als Borort bestätigt.

Hierauf übernimmt Pfarrer Büchi die Leitung der Verhandlungen.

Pfr. Büchi: Bas die verschiedenen Antrage betrifft, fo sind zwei Gruppen zu unterscheiden, zunächft die Neuregulierung der Besoldungen der Krankenkassekommission, und sodann die Revision der Statuten im Sinne der Erhöhung der Mitgliederbeiträge und der Ausdehnung der Kassenleistungen. Die Delegiertenversammlung hat gestern nach langer Distussion ihre Anträge gestellt, die wir in der Hauptsache zur Annahme empsehlen. Heute haben dann noch weitere empjegien. Henre haven dann noch weitere Besprechungen stattgesunden, und ich habe das Bergnügen, Ihnen mitteilen zu können, daß zwischen den Antragstellern und der Krankenskaftetommission auf der ganzen Linie eine Einisgung erzielt worden ist. Wir treten also mit einstimmig gesaßten Anträgen der Sie hin, und ich kenre Einer annehelten der Sie hin, und ich kann Ihnen nur empfehlen, die wohlerwogenen Anträge anzunehmen. Ich bin überzeugt, daß Sie damit im Interesse der Kasse handeln. Ich fete nun zuerst auf die Tagesordnung die

6. Reuregelung der Besoldungen. Damit be-fassen sich verschiedene Antrage. Zunächst hat die Sektion Zürich den Antrag gestellt, es solle die Präsidentin der Krankenkassekommission das gleiche Honorar erhalten, wie die Kaffiererin. Ursprünglich bestand darüber eine abweichende Meinung in der Delegiertenversammlung, da man eine andere Arbeitsteilung unter den Borstandsmitgliedern gewünscht hatte; allein nach= dem dargetan worden war, daß die Arbeiten der einzelnen Funttionare, insbesondere der Präsidentin und Rassiererin, durch Statuten und Reglement genau vorgezeichnet seien, und